

Kronprinzenstraße 37
45128 Essen
(Zufahrt: Steinstraße)
Telefon 0201/178-0 (Zentrale)
Telefax 0201/178-1425 (Zentrale)

Ruhrverband · Postfach 10 32 42 · 45032 Essen

Herrn
Dr. Ulrich Oehmichen
Arbeitsgemeinschaft der Wasserverbände
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

ABTEILUNG
ADMINISTRATION, ABWASSER-
ABGABE, ABFALLWIRTSCHAFT

Unsere Zeichen/Sachbearbeiter

A/No/Lü
Frau Nolte

Durchwahl

☎ - 2316 ☎ - 2335

eMail

nno@ruhrverband.de

Datum

18. Sep. 2014

Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe am 15.05.2014
beim Ruhrverband in Essen

Sehr geehrter Herr Dr. Oehmichen,

anbei erhalten Sie das Protokoll des Erfahrungsaustausches Abwasserabgabe der Wasserver-
bände beim Ruhrverband am 15.05.2014 in Essen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dipl.-Ing. Peter Lemmel)

Anlage

Verbandsrat Dr. Bernhard Görgens, Vorsitzender
Vorstand Prof. Dr.-Ing. Harro Bode, Vorsitzender · Norbert Frece

COMMERZBANK AG
Konto 140018300
BLZ: 36040039
IBAN: DE17360400390140018300
BIC: COBADEFFXXX

SPARKASSE ESSEN
Konto 200113
BLZ: 36050105
IBAN: DE64360501050000200113
BIC: SPESDE33XXX

POSTBANK AG
Konto 8789430
BLZ: 36010043
IBAN: DE47360100430008789430
BIC: PBNKDEFF


DWA TSM
BESTÄTIGT

Vermerk

Betreff

Erfahrungsaustausch der Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen

- Niederschrift über den Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe am 15.05.2014

TOP 1 Niederschrift zum Erfahrungsaustausch vom 07.11.2013

Die Niederschrift zum Erfahrungsaustausch vom 07.11.2013 wird ohne Änderung angenommen.

TOP 2 Abwasserabgabe Schmutzwasser

* Der **Erftverband** berichtet über einen Störfall auf einer Kläranlage bei dem der Überwachungswert für den Parameter $N_{anorg.}$ in einen Zeitraum von 10 Tagen zweimal überschritten wurde. Der Höchstwert der Überschreitungen darf für die Festsetzung der Abwasserabgabe herangezogen werden. Die Überschreitungen dürfen nach Einschätzung des Erftverbandes jedoch nur als einfach gewertet werden, da sie aus demselben Störfall resultieren. Die „4 aus 5 Regelung“ bleibt davon unberührt. Die Frage nach den Erfahrungen anderer Wasserverbände wird gestellt.

* Der **Wasserverband Eifel-Rur** empfiehlt in solchen Fällen, die Probenehmer zu kontaktieren und die im Zeitraum einer Störung genommenen Proben besonders zu kennzeichnen, damit diese nur einfach in die Festsetzung eingehen.

Der **Ruhrverband** berichtet von Fällen, bei denen die Änderung der Festsetzung auch nachträglich möglich war.

* Der **Ruhrverband** stellt die Frage, ob die im Rahmen des § 4 Abs. 5 AbwAG genommenen „eigenen“ Messwerte entlastend auf eine amtlich festgestellte Überschreitung wirken.

Der **Wasserverband Eifel-Rur** ist der Ansicht, dass die „4 aus 5 Regelung“ nicht nach der Herkunft der Messwerte unterscheidet.

Der **Erftverband** berichtet, dass die Messwerte nur für die Beurteilung der Herabberklärung verwendet werden. Nach seiner Auffassung kann nur der erklärte Wert bei einer Überschreitung „geheilt“ werden, der Bescheidwert hingegen nicht.

* Der **Wasserverband Eifel-Rur** berichtet über abnehmende Jahresschmutzwassermengen im Zuge des reduzierten Fremdwasseranfalls. Rückgänge zwischen 10 bis 40 % lassen sich bei Vergleich der gemessenen mit den behördlich festgelegten Mengen feststellen. Die Bezirksregierung Köln passt die Jahresschmutzwassermengen jedoch auch auf schriftlichen Antrag nicht den neuen Gegebenheiten an.

Sie hatte seinerzeit die Regenschreiber auf den Verband übertragen, akzeptiert dessen Daten aber nicht ohne Verifizierung durch eigenes Personal. Da der Bezirksregierung nach eigenen Angaben das hierfür notwendige Personal fehlt, werden keine Änderungsbescheide erstellt.

Dem Wasserverband Eifel-Rur wird empfohlen, die Bezirksregierung wegen Untätigkeit zu verklagen oder alternativ die Jahresschmutzwassermenge herabzuerklären. Problematisch ist hierbei jedoch, dass § 4 Abs. 5 AbwAG nur die Herabberklärung der Abwassermenge vorsieht, ohne zu präzisieren, ob es sich um die Jahresschmutzwassermenge oder den zulässigen Höchstabwasserabfluss handelt.

* Der **Wupperverband** berichtet von der Möglichkeit die aktuelle Jahresschmutzwassermenge bis zum 31.03. des Folgejahres zu melden. Die Regelung ist Bestandteil von Erlaubnisbescheiden der Bezirksregierungen Düsseldorf und Arnsberg. Erfolgt keine Meldung, gilt der Bescheidwert. Ein Auszug eines solchen Bescheides (hier: BR Düsseldorf) ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

* Der **Bergisch-Rheinische Wasserverband** stellt die Frage, ob die Abgabefreiheit für Niederschlagswasser verweigert werden kann, wenn für Parameter (z.B. Nickel) keine Mindestanforderungen existieren.

Der **Wasserverband Eifel-Rur** ist der Ansicht, dass aufgrund fehlender Mindestanforderungen die Abgabefreiheit für Niederschlagswasser nicht verweigert werden kann. § 73 Abs. 2 LWG sieht vor, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen oder die in der Einleitungserlaubnis festgesetzten, „schärferen“ Anforderungen einzuhalten sind. Werden dort jedoch keine Regelungen getroffen, dürfte sich dieser Umstand auch nicht schädlich auf die Bewertung der Abgabefreiheit auswirken.

* Der **Wasserverband Eifel-Rur** berichtet von einem Fall, bei dem der Überwachungswert gem. Einleitungserlaubnis (50 µg/l) für den Parameter AOX regelmäßig überschritten wird. Da der Schwellenwert bei 100 µg/l liegt, haben die Überschreitungen keine ordnungsrechtlichen Konsequenzen und auch keine schädliche Auswirkung auf die Abgabefreiheit für Niederschlagswasser.

* Die **Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)** berichtet, dass bei „neueren“ Bescheiden nicht für alle Parameter Überwachungswerte festgelegt werden. Die fehlenden Parameter werden daher von der LINEG gem. § 6 Abs. 1 AbwAG erklärt.

* Der **Erftverband** berichtet, dass die Erlaubnisbescheide Überwachungswerte für alle abgabepflichtigen Parameter enthalten. Gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG sind Überwachungswerte für Schwermetalle festzusetzen.

* Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden europaweit besonders gefährliche Stoffe als „Prioritäre Stoffe“ festgelegt. Es handelt sich um Chemikalien, die besonders gefährlich sind, da sie sich im Körper des Menschen und in den Lebewesen im Gewässer anreichern, sehr giftig sind und sich in der Umwelt nur sehr schlecht abbauen. Für die prioritären Stoffe sollen europaweit geltende Umweltqualitätsnormen eingeführt werden, die im Gewässer einzuhalten sind.

Die **Arbeitsgemeinschaft der Wasserverbände (AGW)** weist darauf hin, dass die Aufnahme von Überwachungswerten für prioritäre Stoffe im Erlaubnisbescheid bereits möglich ist. Die Festlegungen hätten damit ordnungsrechtliche Relevanz. Der **Ruhrverband** weist darauf hin, dass bei Überschreitung der Überwachungswerte für prioritäre Stoffe die Abgabefreiheit für Niederschlagswasser durchaus verwehrt werden kann.

TOP 3 Abwasserabgabe Niederschlagswasser

* Die neue Verordnung zur Selbstüberwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013) ist am 08.11.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen verkündet worden. Damit ist die neue SÜwVO Abw NRW 2013 am 09.11.2013 in Kraft getreten. In die §§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW ist die Selbstüberwachungsverordnung Kanal aus dem Jahr 1995 (SÜwV Kan NRW 1995) integriert worden.

§ 3 SÜwVO Abw gibt nunmehr vor, dass grundsätzlich bei Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen eines Kanalisationsnetzes sowie bei bedeutenden Regenklärbecken Wasserstandsmessgeräte einzubauen sind. Bislang galt dies nur für die wichtigsten Becken.

Nach Anmerkung des **Ruhrverbands** definiert die neue SÜwVO Abw damit den Stand der Technik. Daraus folgt ein beträchtlicher Nachrüstungsbedarf bei den Regenbecken, da viele dieser Anlagen noch nicht über Wasserstandsmesseinrichtungen verfügen.

* Der **Wasserverband Eifel-Rur** rechnet mit einem Investitionsbedarf von ca. 10.000,-- € pro Becken. Die von der Bezirksregierung angestrebte Frist für die Errichtung der Wasserstandsmessgeräte von 2 Jahren erscheint allerdings bei der Anzahl von ca. 100 nachzurüstenden Becken problematisch.

* Der **Erftverband** rechnet mit ca. 20.000,-- € pro Becken und wird voraussichtlich die Nachrüstung der Becken beauftragen.

* Der **Ruhrverband** hat damit begonnen für letztlich 68 Kläranlagen-Einzugsgebiete Integrale Entwässerungsplanungen (IEP) durchzuführen um erforderliche Maßnahmen festlegen zu können. Bislang wurden die „wichtigsten“ Becken mit der Bezirksregierung abgestimmt und die Auswertungen im Rahmen der Fünfjahresnachweise zu den Anträgen auf Abgabefreiheit vorgelegt.

- * Die **Emschergenossenschaft / Lippeverband** berichtet, dass rd. 90% der Kanalisationsnetze von der Abwasserabgabe befreit sind. Mit der Bezirksregierung Düsseldorf wurde ein Umsetzungsplan abgestimmt. In dem Fall werden die Auswertungen (Bauwerksnachweis, Schmutzfrachtnachweis, Wasserstandsmessungen) der Bezirksregierung alle 6 Jahre vorgelegt.

- * Die SÜWVO Abw enthält keine Angabe, wie häufig die Wasserstandsmessungen ausgewertet werden und der Bezirksregierung zur Vorlage gegeben werden müssen. Teilweise enthalten die Genehmigungen nach § 58 Abs. 2 LWG oder die Einleitungserlaubnisse einschlägige Nebenbestimmungen zu Wasserstandsmesseinrichtungen.

TOP 4 Stand der Verwaltungsstreitverfahren

- * Der **Ruhrverband** berichtet, dass die Festsetzung der Abwasserabgabe derzeit weitgehend im Einvernehmen mit der Bezirksregierung läuft. Klagen sind kaum mehr erforderlich. Lediglich „Altfälle“ stehen noch zur Entscheidung aus. Dazu zählen zwei störfallbedingte Abgabenerhöhungen aus den Jahren 2009 und 2010 mit zusätzlichen Abgabezahlungen von mehreren Millionen Euro.

TOP 5 Verschiedenes

- * Der **Ruhrverband** berichtet, dass die Bezirksregierung Arnsberg die Erlaubnis für eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage für einen Zeitraum von nur 10 Jahren befristet hat. Dies entspricht nicht den bisher erteilten Bescheiden mit einer Laufzeit von 20 Jahren und bedeutet für den Ruhrverband eine Verschlechterung seiner Rechtsposition und zukünftig einen erhöhten bürokratischen Aufwand. Die Bezirksregierung Arnsberg begründet die Verkürzung der Frist mit den sich ständig fortentwickelnden Vorschriften und der laufenden Weiterentwicklung der Technik.

Da sich damit insgesamt ein häufigerer Anpassungsbedarf an die R.d.T. ergeben könnte, hätte das ggf. verringerte Abschreibungszeiträume zur Folge und dementsprechend höhere Gebühren für die Mitglieder. Es werden Klagen gegen die geringeren Laufzeiten in Erwägung gezogen.

- * Der **Erftverband** fragt an, ob ggf. die Abgabefreiheit für Niederschlagswasser aufgrund von fehlenden Einleitungserlaubnissen für Niederschlagswasserbehandlungsanlagen verwehrt werden kann. Nach Ansicht des **Ruhrverbands** sollte die Untätigkeit der Behörden keine negative Konsequenz auf die Beurteilung der Abgabefreiheit haben.

- * Der **Erftverband** beabsichtigt einen Antrag auf Verrechnung der Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG mit den Kosten eines Retentionsbodenfilters zu stellen. Durch den Retentionsbodenfilter verkleinert sich das Volumen des Regenüberlaufbeckens und es kommt insgesamt zu einem vermehrten Schmutzfrachtrückhalt an der Einleitungsstelle.

- * Der **Ruhrverband** berichtet, dass Anträge auf Verrechnung der Abwasserabgabe für Schmutz- und Niederschlagswasser gemäß § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG mit den Kosten für

Drosselanpassungen von der Bezirksregierung Düsseldorf anerkannt wurden. Durch die Anpassungen wurde zusätzliches Behandlungsvolumen eingespart und die in das Gewässer eingetragenen Schmutzfrachten reduziert.

* In nächster Zeit wird die Bundesregierung das Abwasserabgabengesetz voraussichtlich novellieren. Im Auftrag des Umweltbundesamtes entstand ein Gutachten mit dem Titel „Praktische Ausgestaltung einer fortzuentwickelnden Abwasserabgabe sowie mögliche Inhalte einer Regelung“. Einer der wesentlichen Änderungsvorschläge des Gutachtens ist dabei der Wegfall der Verrechnung von Anschlussmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG. Der Ruhrverband untersucht derzeit, ob zusätzliche Anschlussmaßnahmen unter Einbeziehung der noch möglichen Verrechnung wirtschaftlich sind. Hinsichtlich des Inhalts des Gutachtens wird auf das Protokoll des letzten Erfahrungsaustausches am 07.11.2013 in Haan verwiesen.

TOP 6 Ort und Termin des nächsten Treffens

Das nächste Treffen findet am Dienstag, den 21.10.2014 um 10.00 Uhr bei der Emschergenossenschaft/Lippeverband statt.

Anlagen

- Tagesordnung vom 15.05.2014
- Teilnehmerliste vom 15.05.2014
- E-Mail des Wupperverbandes (Thema „Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge“)

Vfg.

1. Kenntnis genommen
2. ØØ an die Teilnehmer
3. ØØ R-Ni und F-K/Frau Zärnig zK.
4. Ø A/No
5. zV. bei A

No
A
19.9.
[Signature]

Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe

am 15. Mai 2014 beim Ruhrverband

Tagesordnung

Beginn 10.00 Uhr

1. Allgemeines

- Begrüßung der Teilnehmer
- Niederschrift zum Erfahrungsaustausch am 07.11.2013
- Ergänzungen zur Tagesordnung

2. Abwasserabgabe Schmutzwasser

3. Abwasserabgabe Niederschlagswasser

4. Stand der Verwaltungsstreitverfahren

5. Verschiedenes

- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw)
- Befristung von Einleitungserlaubnissen
- Gutachten „Praktische Ausgestaltung einer fortzuentwickelnden Abwasserabgabe sowie mögliche Inhalte einer Regelung“

6. Ort und Termin des nächsten Treffens

Teilnehmerliste - Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe am 15.05.2014

lfd. Nr.	Name	Dienststelle	Tel.-Nr.	E-Mail
1	Manuela Mertyn	WVER	02421-4941069	manuela.mertyn@wver.de
2	Susanne Heidermann	WV	02021583246	SH@Wupperverband.de
3	Ulrich Leubus	WV	0202 583 201	leubus - " -
4	Thomas Trill	EV	02271/881130	Thomas.Trill@Erftverband.de
5	Henning Heidermann	EV	02271/881288	henning.heidermann@erftverband.de
6	Ulrich Dehningen	AGW	02271/881339	U.Dehningen@agw-gw.de
7	Pat Linpenn	RV	0201/1711710	linpenn@ruhrverband.de
8	Michael Penningert	AV	02261/36279	michael.penningert@Jagstverband.de
9	Werner Herrmann	EVS	0681/5000-152	werner.herrmann@EVS.de
10	Norbert Zornitz	EE/LV	0201-1042485	norbert.mertyn@eglv.de
11	Tonja Jungbärtlchen	BRW	02104/6913-301	t.jungbaertchen@brw-kraus.de

Ifd. Nr.	Name	Dienststelle	Tel.-Nr.	E-Mail
12	WOLF	EG/LV	0201/104-2300	wolf.volond@wglv.de
13	BUNDNER	LINEA	02842-960235	bundner.g@linea.de
14	Reinders	"	02842-960318	reinders.p@linea.de
15	Zänig, Tanuella	RV	0201/178-1242	mzf@fuhrverband.de
16	Noek, Nicole	RV	0201/178-2316	nn@fuhrverband.de
17	Richards, Thomas	WVER	02421-4443131	thomas.richards@wver.de
18	Bischof, G. Lindo	WVER	02421-4443121	goli-dio.bischof@wver.de
19	Lammert, Peter	RV	0201-7782310	ple@fuhrverband.de
20				
21				
22				
23				
24				

Betreff: Fwd: Formulierungen zur Jahresschmutzwassermenge
Von: "Peter Lemmel(intern)" <ple@ruhrverband.de>
Datum: 16.05.2014 10:15
An: Nicole Nolte <nno@ruhrverband.de>

Hallo Frau Nolte,

bitte fügen Sie dem Protokoll des Erfahrungsaustausches Abwasserabgabe die nachstehende E-Mail bei.

Gruß
Peter Lemmel

Peter Lemmel

A

Telefon: +492011782310

Fax: +492011782335

----- Original-Nachricht -----

Betreff: Formulierungen zur Jahresschmutzwassermenge
Datum: Fri, 16 May 2014 09:28:37 +0200
Von: Ulrich Leuchs <leu@wupperverband.de>
An: ple@ruhrverband.de
Kopie (CC): thomas.thill@erftverband.de, SusanneHövermann <sh@wupperverband.de>, Heike Britzen <bri@wupperverband.de>

Sehr geehrter Herr Lemmel,

anbei sende ich Ihnen die für die Festsetzung der Abwasserabgabe relevanten Daten der Jahresschmutzwassermenge. Der Bescheid ist datiert auf den 4.6.2007, ausgestellt von der Bezirksregierung Düsseldorf.

komplette Ziffer 7.12 des Erlaubnisbescheides der KA Buchenhofen:

7.12 Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge können Sie der für die Festsetzung der Abwasserabgabe zuständigen Stelle für die Berechnung der Abwasserabgabe bis spätestens 31.03. für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr unaufgefordert melden. Sofern bis zum o.g. Zeitpunkt keine Meldung erfolgt, wird die Jahresschmutzwassermenge für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr aus der Anlage 1 festgesetzt.

Zur Überprüfung der Jahresschmutzwassermenge sind mir innerhalb des festgesetzten Erlaubniszeitraumes im 5-Jahresrhythmus, beginnend ab dem Datum des Bescheides, die entsprechend dem § 69 Abs. 2 LWG ermittelten Jahresschmutzwassermengen auf Grund ermittelter Messergebnisse und Daten mitzuteilen.

Auszug aus Anlage 1:

Anlage 1

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge, der Anforderungen (Überwachungswerte) an das Abwasser und der Selbstüberwachung.

Einleitungsstellen-Nr.: 018090001

Mengenmessstelle/Probenahmestelle:

MST-Nummer: 02, (Rechtswert: 2577309, Hochwert: 5676954)

MST-Bezeichnung: Ablauf Flockungsfiltration

Der/die Abwasserstrom/-ströme fällt/fallen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang/ Anhänge Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
1	Häusliches und kommunales Abwasser

Jahresschmutzwassermenge (JSM) / Abwasservolumenstrom

Abwasser	Wert	Einheit	Gültig von (*)	Gültig bis (**)	bes. Fest- legung
JSM	47.000.000	m ³	02.01.2007		
Schmutzwasser	9.900	m ³ /0,5h	02.01.2007		

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Viele Grüße

Ulrich Leuchs

T 2.4 - Netzplanung / Abwasserabgabe

Tel.: 0202-583-201

Fax: 0202-583-228

Mobil: 0151-5380-4890

E-Mail: leu@wupperverband.de

Wupperverband - Körperschaft des öffentlichen Rechts
Untere Lichtenplatzer Straße 100 - D-42289 Wuppertal
Tel.: +49 202 583 0 - Fax: +49 202 583 101 - info@wupperverband.de - www.wupperverband.de

Vorsitzende des Verbandsrates: Dipl.-Ök. Claudia Fischer - Vorstand: Georg Wulf

Der Wupperverband ist verantwortlich für die Wasserwirtschaft im gesamten Flussgebiet der Wupper. 12 Talsperren, 11 Kläranlagen und 2.300 km Gewässer bilden für ca. 950.000 Menschen im Verbandsgebiet einen wesentlichen Teil ihrer Lebensgrundlage.

Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer stehen im Mittelpunkt sowie leistungsgerechte Kosten und maximale Leistung für Mitglieder und BürgerInnen.